

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.68 vom 1. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.68

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.68 du 1 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.68 del 1 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Gesuchstellerin ficht einerseits den Entscheid des Zivilgerichts vom 1. Dezember 2020 an, mit dem ihr Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewiesen wurde. Erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten können mit Berufung angefochten werden, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Angefochten ist andererseits die Abweisung des Gesuchs um Verschiebung des Verhandlungstermins. Dabei handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann, sofern durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; Brändli/Bühler, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 135 ZPO N 36; vgl. OGer ZH vom 15. November 2017 RU170070 E. 2.3). Die mit «Beschwerde» bezeichnete Eingabe der Gesuchstellerin ist somit sowohl als Berufung als auch als Beschwerde entgegenzunehmen. Für beide Rechtsmittel gilt vorliegend die 10-tägige Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 248 lit. d ZPO für die Berufung bzw. Art. 321 Abs. 2 ZPO für die Beschwerde).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.